



Landesjägerschaft Niedersachsen e.V.

Anerkannter Naturschutzverband gem. § 29 BNatSchG

Aktion Biotopschutz

zur Förderung von Lebensräumen

Richtlinien für den Ankauf von Flächen für den Biotopschutz

Eine wesentliche satzungsgemäße Aufgabe der Landesjägerschaft Niedersachsen als anerkannter Naturschutzverband ist der Schutz und die Erhaltung einer artenreichen und gesunden freilebenden Tier- und Pflanzenwelt und die Sicherung ihrer Lebensgrundlagen.

Die Natursysteme sind allesamt auf einen räumlichen Kontakt untereinander abgestimmt und von diesem Verbund abhängig. Viele Arten benötigen für ihren Lebensablauf sehr verschiedene Biotop-Kombinationen, die entweder zeitlich nacheinander oder sogar gleichzeitig nebeneinander zur Verfügung stehen müssen. Sollten natürliche Gleichgewichte erhalten werden, müssen die Lebensräume in der Natur zu anderen in einem räumlichen Verbund stehen. Artenschutz ist nur über Biotopschutz möglich. Die Aktion Biotopschutz zur Förderung von Lebensräumen dient der Umsetzung dieser Aufgabe. Dies geschieht vorrangig durch den Ankauf von Flächen mit dem Ziel, sie langfristig im Urzustand zu erhalten oder zu verbessern bzw. sie zu Biotopschutzflächen zu entwickeln.

Angebote zum Kauf von Flächen für den Biotopschutz sind grundsätzlich über die Kreisjägerschaft, in deren Bereich die Fläche liegt, an das Präsidium der Landesjägerschaft Niedersachsen gemäß beigefügtem Angebotsformblatt zu richten. Über den Ankauf entscheidet das Präsidium nach Anhörung der für diesen Zweck gebildeten Biotopschutzkommission.

Die Ankaufobjekte sollen neben anderem die Leistungsfähigkeit der Landesjägerschaft Niedersachsen als Naturschutzverband verdeutlichen. Dazu dienen für jede Fläche zu erstellende projektspezifische Entwicklungs- und Pflegepläne, deren Umsetzung in gesonderten Richtlinien für die Betreuung von Biotopschutzflächen geregelt ist. Allen Beteiligten sollen die sich aus dem Ankauf ergebenden Rechte und Pflichten über ein Protokoll transparent dargestellt werden.

Der Erwerb von Flächen im Rahmen der Aktion Biotopschutz gemeinsam mit Anderen wird von der Landesjägerschaft Niedersachsen abgelehnt. Grundsätzlich angestrebt wird die Alleinverantwortung der Jägerschaft. Das persönliche Engagement der Jagdpächter sowie der Jägerschaft für das Ankaufobjekt ist unabdingbare Voraussetzung für eine positive Ankaufentscheidung. Nicht angekauft werden Flächen, deren Erhalt für die Natur bereits durch die Schutzbestimmungen des Naturschutzgesetzes (vgl. §§ 24, 25, 27, 28 und 28 a NNatSchG) garantiert ist.

Die Anpachtung von Flächen ist nur zulässig, wenn mit dem Verpächter Vereinbarungen für einen zeitlich konkret festgelegten Erwerb der Flächen getroffen worden sind.

Wildäcker, Fütterungen sowie künstliche Bruthilfen für Wasservögel sind in den Biotopschutzflächen der Landesjägerschaft nicht erwünscht.